

Antrag 10/I/2024

KDV Neukölln

Der Landesparteitag möge beschließen:

Änderung der Wahlordnung prüfen

1 Die Statutenkommission wird beauftragt eine Änderung
2 der Wahlordnung bei Listenwahlen zu prüfen mit dem
3 Ziel, dass zukünftig bei Delegiertenwahlen Delegierte und
4 Ersatzdelegierte in getrennten Wahlgängen gewählt wer-
5 den können.

6

7 **Begründung**

8 Bisher lautet die Fassung des ersten Satzes:

9 „Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen nicht in getrennten
10 Wahlgängen gewählt werden.“

11 Durch diese Vorschrift entstehen sowohl den Kandidaten
12 als auch den Wählern erhebliche Nachteile.

13

14 Kandidaten können für Funktionen gewählt werden, für
15 die sie gar nicht kandidieren möchten.

16 Wenn ein Abteilungsmitglied bereit ist, für ein übergeord-
17 netes Organ, z.B. die Kreisdelegiertenversammlung, aus-
18 schließlich als Ersatzdelegierter zur Verfügung zu stehen,
19 aber nicht bereit ist, als ständiger Delegierter die Abtei-
20 lung zu vertreten, muss er in diesem einen Wahlgang kan-
21 didieren. Er kann dann u.U. als ständiger Delegierter ge-
22 wählt werden, wenn er z.B. die meisten Stimmen erhält.

23 Nähme er diese Wahl nicht an, verlöre er diese Funktion
24 und wäre auch nicht mehr ersatzdelegierter.

25

26 Es werden mehr Kandidaten gewählt, als die Wähler Stim-
27 men haben.

28 Hat eine Abteilung beispielsweise 5 Delegierte und möch-
29 te diese Abteilung dann noch weitere 5 Ersatzdelegier-
30 te wählen bzw. es kandidieren noch weitere 5 Mitglieder,
31 hat ein stimmberechtigtes Abteilungsmitglied nur 5 Stim-
32 men. Tatsächlich werden dann aber 10 Delegierte und Er-
33 satzdelegierte gewählt, ohne dass der Wähler auf die Aus-
34 wahl der letzten 5 Einfluss nehmen kann.

35 Dieses Verfahren widerspricht allen demokratischen Prin-
36 zipien.

37

38 Es ist nicht möglich, Kandidaten nicht zu wählen.

39 Gibt es in einer Abteilung ein oder mehrere Mitglieder,
40 die aus welchen Gründen auch immer von der Mehrheit
41 der Mitglieder auf keinen Fall als deren Vertreter gewählt
42 werden soll, gibt es keine Möglichkeit, die Wahl eines kan-
43 didierenden Mitglieds zu verhindern. Damit könnte der
44 Fall eintreten, dass ein Abteilungsmitglied die Abteilung
45 vertritt, obwohl 95 Prozent der Abteilungsmitglieder dies
46 ausdrücklich nicht wünschen.

47

48 Faktisch handelt es sich bei den Ersatzdelegierten nicht

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch tätiges Handeln (Konsens)

49 um eine Wahl, sondern um eine Selbsternennung.
50
51 Abteilungen könnten ihrer Vertretung auf Kreisebene be-
52 raubt werden.
53 Es ist möglich, dass sich in einer Abteilung mit beispiels-
54 weise 5 Delegierten insgesamt 15 Kandidaten zur Wahl
55 stellen. Damit wäre ggf. die Repräsentation der Abteilung
56 in der KDV auch dann gewährleistet, wenn einer oder
57 mehrere Delegierte zur KDV verhindert sind. Wenn dann
58 alle anwesenden Abteilungsmitglieder voller Überzeu-
59 gung ihre besten 5 Kandidaten wählen und diese jeweils
60 die Höchststimmenzahl erhalten, dann erhalten sämtli-
61 che weiteren, potentiellen Ersatzkandidaten null Stim-
62 men und wären damit nicht gewählt. Tritt dann der Fall
63 ein, dass ein Delegierter zur KDV nicht kann, ist die Abtei-
64 lung nicht mehr vollzählig vertreten, im schlimmsten Falle
65 gar nicht.
66
67 Dies gefährdet das demokratische Mitentscheidungs-
68 recht der Vertretungen der Basisgliederungen erheblich.
69 Es hat nicht wenige Abstimmungen oder Wahlen gege-
70 ben, bei denen eine oder wenige Stimmen den Ausschlag
71 gaben.
72
73 In der Praxis wird das Wahlverfahren entdemokratisiert
74 und ad absurdum geführt.
75 Um diese durch die Wahlordnung festgelegten demokra-
76 tischen Mängel auszugleichen, werden in der Praxis un-
77 terschiedliche Mittel angewendet.
78
79 Üblich ist es, dass sich die große Mehrheit, idealerweise
80 einstimmig auf zu wählende Kandidaten verständigt. An-
81 schließend wird sich ebenfalls darauf verständigt, welche
82 Mitglieder statt dieser künftigen Repräsentanten andere
83 Kandidaten wählen, um sicherzustellen, dass auch hinrei-
84 chend Ersatzdelegierte gewählt und bei Bedarf vorhanden
85 sind.
86
87 Faktisch sind dies abgesprochene Wahlen, bei denen der
88 Wähler auf seine Entscheidungsfreiheit verzichtet, um für
89 die Zukunft die Arbeit organisierbar zu erhalten. Von einer
90 Wahl im eigentlichen Sinne kann hier nicht mehr gespro-
91 chen werden.